

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Wahl zur Besetzung der ständigen Ausschüsse (Nachwahl) hier: Hauptausschuss
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Leitender Verwaltungsbeamter	<i>Datum</i> 26.03.2021
<i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung)	26.05.2021	

Sachverhalt:

Gemäß § 8 (Ständige Ausschüsse) der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin ist ein Hauptausschuss zu bilden:

Mitglieder:	Bürgermeister und vier weitere Gemeindevertreter.
Aufgaben:	Vorbereitung der Gemeindevertretungssitzungen, Erarbeitung von Sitzungsvorlagen, Beratung des Bürgermeisters zu Entscheidungen, Aufgaben, die dem Finanzausschuss gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V obliegen.

Es sind keine stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Zu den Beratungen können auch Nichtmitglieder geladen werden.

In der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Alt Krenzlin am 04.07.2019 wurden in den Hauptausschuss aufgrund eines einvernehmlichen Wahlvorschlag gewählt:

1. Herr Frank Model
2. Frau Mona Schmidt
3. Herr Maik Neffe
4. Herr Ralf Saß.

Aufgrund der Mandatsniederlegung von Herrn Frank Model hat eine Nachwahl zur Besetzung des Hauptausschusses zu erfolgen.

Auf **Antrag** wird geheim gewählt, ansonsten offen mit Handzeichen. Bei Wahlen gilt kein Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V(Befangenheit).

Gemäß § 32 (2) Kommunalverfassung kann sich die Gemeindevertretung auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen (gemeinsamer Wahlvorschlag) verständigen.

Kommt eine solche Verständigung nicht zu Stande, wird über **konkurrierende Wahlvorschlagslisten** abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch **Fraktionen** oder **Zählgemeinschaften** eingereicht werden.

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Entsprechend **§ 9 (Wahlen) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung** gilt:

- (1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.
- (2) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung drei Stimmzähler bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter widerspricht.

Wahlergebnis (gemeinsamer Wahlvorschlag)

Anzahl aller Gemeindevertreter : 9

davon anwesend :

Anzahl der Stimmen

○ für den Wahlvorschlag :

○ gegen den Wahlvorschlag :

○ Stimmenthaltungen :

Wahlergebnis (**konkurrierende Wahlvorschlagslisten**)

Teiler	Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag	Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag	Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag
1			
2			
3			
4			
Ergebnis Anzahl der Sitze			

Beschlussantrag:

Anlage/n:

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen: